VI. FINANZORDNUNG

§ 1 Haushaltsplan

1. Grundlage des Finanzwesens des Süddeutschen Fußball-Verbandes ist der Haushaltsplan, der für jedes Geschäftsjahr vom Präsidium aufgestellt, vom Vorstand gebilligt und vom Verbandstag genehmigt werden muss.
2. Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, legt der Schatzmeister dem Vorstand einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vor.

§ 2 Finanzierung

Zur Finanzierung dienen die folgenden Einnahmequellen:

1. Beiträge
2. Spielabgaben
3. Einnahmen aus Veranstaltung von Repräsentativspielen
4. Geldstrafen und Gebühren
5. Besondere Umlagen
6. Sonstige Einnahmen

§ 3 Kassenverwaltung

1. Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
2. Der Zahlungsverkehr des SFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbandsgeschäftsführer zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten, vom Schatzmeister oder vom Geschäftsführer zur Zahlung anzuweisen.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, übt die Kontrolle über die Kassenführung aus und erstellt – sofern erforderlich – den Nachtragshaushalt, über den der Vorstand befindet.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 5 Rechtsverbindlichkeiten

1. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann in eigener Verantwortung verfügen
   a) der Geschäftsführer im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 5.000,00;
   b) der Schatzmeister im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 25.000,00;
   c) im Übrigen das Präsidium.
2. Verfügungen über Grundstücke sind vom Vorstand zu treffen.

§ 6 Kassenprüfer

Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer sollen mindestens einmal in der Legislaturperiode, in jedem Fall aber vor dem Verbandstag eine Kassenprüfung vornehmen und dem Präsidium das Ergebnis schriftlich mitteilen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 7 Hauptamtliche Kräfte

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet das Präsidium.

§ 8 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach der Spesenordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 9 Beiträge und besondere Umlagen

Der SFV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge und besondere Umlagen zu erheben, die vom Verbandstag festgelegt werden.

§ 10 Spielabgaben

Der Anteil aus den Spielabgaben von Meisterschaftsspielen süddeutscher Vereine der 3. Liga und der Regionalliga (Herren), der für den Regionalverband/Landesverband bestimmt ist, wird vom Landesverband vereinnahmt, dem der betreffende Verein angehört.

§ 11 Geldstrafen

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Angehörigen von den Organen des Verbandes innerhalb der Zuständigkeit auferlegten Strafen. Vereine haften für den Eingang von Geldstrafen mit, die gegen ihre Spieler oder Mitglieder ausgesprochen worden sind.

§ 12 Gebühren

1.	Einspruch gegen die Spielwertung	€	130,00
2.	Sportgerichtsverfahren	€	50,00
3.	Wiederaufnahme des Verfahrens	€	130,00
4.	Beschwerde	€	50,00
5.	Berufung	€	100,00
6.	Gnadengesuch	€	50,00
7.	Mahnung	€	5,00
8.	Verwaltungsentscheide	€	50,00
9.	Meldegebühr (Frauen-Regionalliga)	€	180,00
10.	Meldegebühr (Junioren-Regionalliga)	€	150,00

Bei den aufgeführten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sofern Gebühren beim SFV der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird den Vereinen bei diesen Gebühren der Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, auch zwischen den Verbandstagen die Umsatzsteuerpflicht einzelner Gebühren anzupassen, sofern dies durch eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsprechung oder der rechtlichen Auffassung zum Beispiel seitens der Finanzverwaltung angezeigt ist.

§ 13 Kosten bei Sportgerichtsverfahren

1. Die Kosten des Verfahrens setzt das zuständige Rechtsorgan nach billigem Ermessen fest.
2. Zu den Kosten bei mündlichen Verhandlungen in Sportgerichtsverfahren gehören:
   a) Tagungskosten und Spesen der Rechtsorgane;
   b) Kosten der Geschäftsstelle;
   c) Porto-, Telefon-, Fax-, Kopier- und Drucksachenkosten.

§ 14 Kassenverwaltung und Zahlungsverkehr

1. Der SFV verfolgt das Prinzip der Einheitskasse. Der Zahlungsverkehr des SFV erfolgt ausschließlich über die auf Verbandsebene eingerichteten und vom Präsidium genehmigten Verbandskonten und -kassen. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. In Ausnahmefällen kann auch Bargeld als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Einzahlungen sind auf ein Konto des Süddeutschen Fußball-Verbandes vorzunehmen.
2. Auf Zahlungsbelegen ist der genaue Vereinsname unter Angabe des Verwendungszweckes anzugeben.
3. Gebühren und Geldstrafen sind mit der Fälligkeit zu entrichten, sofern der Verein nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt.